

## 1&1 Jürgen

---

**Von:** GBL2 (LUA) <GBL2@lua.saarland.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 15. Januar 2019 14:20  
**An:** 'juergen.rebmann@online.de'  
**Cc:** GB2\_GZ (LUA)  
**Betreff:** AW: Frage zu WHG, E-2/5719/18

E-2/6398/18

Guten Tag Herr Rebmann,

zunächst bitte ich um Entschuldigung für die lange Bearbeitungsdauer.

Um kommunale Kläranlagen zu entlasten - und somit ihre Wirksamkeit zu erhöhen - und zudem die natürliche Wasserbilanz durch Rückführung des Niederschlagswassers in ein Gewässer nahe am Anfallort zu verbessern, ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht wünschenswert, Niederschlagswasser, das nicht oder nur geringfügig organisch belastet ist, nach Möglichkeit nicht in den kommunalen Mischwasserkanal einzuleiten. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt Niederschlagswasser als Abwasser.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in einen kommunalen Mischwassersammler ist für Grundstücke, die vor dem 1.1.1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden, jedoch zulässig.

Das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll im Rahmen der kommunalen Abwassersatzung oder eines Bebauungsplans vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und nicht auf Grund der kommunalen Abwassersatzung der Gemeinde vorbehalten ist. (vgl. § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG)).

Bei dem über Drainagen erfassten Wasser handelt es sich überwiegend um Schichtenwasser des ersten oberflächennahen Grundwasserhorizontes oder um Grundwasser, das nicht unter den Begriff „Abwasser“ fällt und daher grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Die Entscheidung über den Anschluss von Drainagen obliegt im Endeffekt den Kommunen, da diese im Regelfall die Ortskanalisation betreiben. Ggf. sind hierzu je nach Kommune Regelungen in der jeweiligen Entwässerungssatzung getroffen.

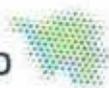
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

### Ralf Franzen



Geschäftsbereich 2 Wasser  
Stellvertretender Leiter des Geschäftsbereichs Wasser  
(mWdGb)

Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken  
Tel.: +49(0)681 8500-1224 • Fax: +49(0)681 8500-1384  
[lua@lua.saarland.de](mailto:lua@lua.saarland.de) • [www.lua.saarland.de](http://www.lua.saarland.de)



**Von:** 1&1 Jürgen [<mailto:juergen.rebmann@online.de>]  
**Gesendet:** Sonntag, 11. November 2018 16:23  
**An:** GBL2 (LUA)  
**Cc:** '1&1 Jürgen'  
**Betreff:** AW: Frage zu WHG, E-2/5719/18

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für ihre Rückantwort.

Ich habe noch eine kleine Frage. Wenn es kein Trennsystem für Regenwasser und Abwasser gibt, dann darf Regenwasser in die Ortskanalisation eingeleitet werden, da kein Regenwasserkanal zur Verfügung steht. Doch wie sieht es mit Drainagewasser aus? Darf dieses ebenfalls eingeleitet werden?  
Im Netz habe ich gelesen, dass Dränagewasser von privaten Grundstücken in NRW grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden darf. Trifft dies auch für das Saarland zu?

Vielen Dank schon im Voraus für ihre Rückmeldung.

Mit Freundlichen Grüßen

Jürgen Rebmann  
[juergen.rebmann@online.de](mailto:juergen.rebmann@online.de)

---

**Von:** GBL2 (LUA) <[GBL2@lua.saarland.de](mailto:GBL2@lua.saarland.de)>  
**Gesendet:** Freitag, 19. Oktober 2018 15:19  
**An:** 'juergen.rebmann@online.de' <[juergen.rebmann@online.de](mailto:juergen.rebmann@online.de)>  
**Cc:** GB2\_GZ (LUA) <[GB2\\_GZ@lua.saarland.de](mailto:GB2_GZ@lua.saarland.de)>  
**Betreff:** WG: Frage zu WHG, E-2/5719/18

Guten Tag Herr Rebmann,

bezüglich Ihrer untenstehenden Anfrage teile ich Ihnen mit, dass es kein entsprechendes saarländisches Pendant zu § 3 Abs. 3 Abwasserverordnung (AbwV) gibt.  
§ 3 Abs. 3 AbwV gilt auch im Saarland.  
Der Wortlaut des § 3 Abs. 3 AbwV lautet korrekterweise allerdings:  
„Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.“

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Geschäftsbereich 2 „Wasser“  
Leiter des Geschäftsbereichs

Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken  
Tel.: +49(0)681 8500-1316 • Fax: +49(0)681 8500-1384  
[lua@lua.saarland.de](mailto:lua@lua.saarland.de) • [www.lua.saarland.de](http://www.lua.saarland.de)